



STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein LivrEchange, interkulturelle Bibliothek (früher Verein zur Unterstützung der interkulturellen Bibliothek Freiburg) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.

LivrEchange hat seinen Sitz in Freiburg.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist für alle offen.

Art. 2 Zweck und Mittel von LivrEchange

Der Verein bezweckt, die sprachliche und kulturelle Vielfalt der verschiedenen Bevölkerungsgruppen jeden Alters im Raum Freiburg zu fördern. LivrEchange

- ermöglicht und fördert die Lektüre in den verschiedenen Erstsprachen,
- erleichtert interkulturelle Begegnungen und den interkulturellen Austausch,
- unterstützt die Integration der in der Region Freiburg lebenden Migranten und Migrantinnen.

Die interkulturelle Bibliothek ist das wichtigste Hilfsmittel, um diese Ziele zu erreichen.

Art. 3 Mitglieder

Mitgliedschaft

- Alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglieder werden.
- Der Beitritt eines Vereins als juristische Person bringt nicht automatisch die Mitgliedschaft seiner einzelnen Mitglieder mit sich.
- Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrags erworben.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt

- durch den Austritt eines Mitglieds auf das Ende eines Kalenderjahres,
- durch den passiven Austritt eines Mitglieds, das seine Beiträge während zwei Jahren nicht bezahlt hat,
- durch den Ausschluss gemäss dem Entscheid des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen den vom Vorstand gefassten Beschluss Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung erfolgt ohne Angabe der Gründe.

Art. 4 Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- das Kontrollorgan.

Art. 5 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In dieser Eigenschaft definiert sie die Leitlinien des Vereins und trifft alle Entscheidungen, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten.
- Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und das Kontrollorgan.
 - Sie genehmigt die Berichte, den Jahresabschluss sowie den Voranschlag und entlastet den Vorstand von der Geschäftsführung.
 - Sie setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder fest.
 - Sie ändert und verabschiedet die Statuten.
 - Sie löst den Verein auf
- Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, ganz gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, es sei denn die Statuten sehen entgegengesetzte Bestimmungen vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin oder gegebenenfalls der Vizepräsident, bzw. die Vizepräsidentin.
- Entscheidungen, die eine Änderung der Statuten betreffen, erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Jedes Mitglied (eine natürliche oder juristische Person) verfügt in der Generalversammlung über eine einzige Stimme. Die briefliche Stimmabgabe sowie die Erteilung einer Vollmacht sind ausgeschlossen

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand entscheidet selbst über seine interne Organisation.

Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

- Der Koordinator oder die Koordinatorin von LivrEchange ist Mitglied des Vorstands mit beschliessender Stimme.
- Die entlohnten Mitarbeiter /-innen von LivrEchange werden von Amtes wegen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich.
- Für die Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen :

- Er sorgt für die Einhaltung und die Verwirklichung der Vereinsziele.
- Er verwirklicht die Entscheidungen der Generalversammlung.
- Er nimmt die strategische und praktische Führung des Vereins wahr.
- Er beruft die Versammlungen ein und bereitet sie vor.
- Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 7 Kontrollorgan

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. An ihrer Stelle kann auch eine Treuhandgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

Art. 8 Finanzen, Vertretungsbefugnis

Die Geldmittel des Vereins umfassen

- die Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Subventionen, Schenkungen und Legate,
- Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins.

Der Verein ist bindend verpflichtet

betr. Finanzen : durch eine zweifache Unterschrift gemäss dem gültigen Finanzreglement,
allgemein: durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Die Schulden des Vereins werden ausschliesslich durch das Stammkapital verbürgt. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Verantwortung bezüglich der Verpflichtungen des Vereins.

Art. 9 Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn sein Ziel nicht mehr ausführbar ist und folglich nicht erreicht werden kann.
- Der Auflösungsvorschlag muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der zu diesem Zweck vorgesehenen Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Auflösung erfolgt nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand mit den Einzelheiten der Auflösung. Allfällig verbleibende Geldmittel werden einem Verein oder einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen überwiesen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Statuten, welche jene vom 3. Mai 2001 ersetzen, sind am 24. März 2010 von der Generalversammlung in Freiburg genehmigt worden.